

# **Verordnung über das Halten von Hunden in der Samtgemeinde Schwaförden**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 13.04.1994 (Nds. GVBl. S. 172) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 23. Juni 1999 folgende Verordnung für das Gebiet der Samtgemeinde Schwaförden erlassen:

## **§ 1**

- (1) Hundehalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen müssen für den Umgang mit den Tieren geeignet sein.
- (2) Geeignet im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die körperlich in der Lage sind, das Tier zu beherrschen und festzuhalten.  
Sie sind verpflichtet zu verhindern, daß das Tier
  - a) unbeaufsichtigt umherläuft;
  - b) Personen oder Tiere gefährdet, anspringt, anfällt oder unzumutbar belästigt;
  - c) öffentliche Anlagen oder öffentliche Straßen beschädigt oder durch Kot verunreinigt. Verunreinigungen durch Kot sind durch den Hundehalter bzw. die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
  - d) sich in öffentlichen Anlagen unangeleint aufhält.
- (3) Das Halten von gefährlichen Hunden ist der Samtgemeinde Schwaförden anzuzeigen. Für gefährliche Hunde, die bereits gehalten werden, gilt eine Anzeigefrist von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung; ansonsten muß die Anzeige spätestens eine Woche nach der Aufnahme eines gefährlichen Hundes erfolgen.
- (4) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung sind
  - a) bissige Hunde;
  - b) Hunde, die zum Streunen oder zum Hetzen oder zum Reißen von Wild oder Vieh neigen;
  - c) Hunde, die in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen.
- (5) Das Halten von gefährlichen Hunden kann Personen untersagt werden, die nicht über die in Absatz 2 genannte Geeignetheit verfügen.

## **§ 2**

- (1) Gefährliche Hunde müssen auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen stets an einer maximal zwei Meter langen sicheren Leine geführt werden.
- (2) Bissige Hunde müssen einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.

## **§ 3**

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 DM geahndet werden.

